Ortsgemeinde Gehlweiler

Hauptsatzung

Gültig ab: 01.01.1995

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.01.1995
- Euro-Anpassungs-Satzung vom 01.01.2002
- Anpassungssatzung EU-DLR vom 20.08.2010
- 2. Änderungssatzung vom 01.06.2013
- 3. Änderungssatzung vom 01.06.2019

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Gehlweiler

vom 30.03.1995

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungen der Verbandsgemeinde Kirchberg/Hunsrück".

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich in der Ortsmitte (Hauptstraße) befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuß. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat 3 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 3

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,-- DM.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v. H. und bei Vertretungen von mehr als einem Monat für die Zeit der Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.04.1980 außer Kraft.

Gehlweiler, den 30.03.1995

Ortsgemeinde Gehlweiler

Beicht
Ortsbürgermeister

Gemeinde Gehlweiler
Verbandsgemeinde Kirchberg
(Siegel)

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den €URO
(€URO-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Gehlweiler
vom 09.07.2001

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

[auf Grund des § 25 GemO und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)]

§ 4 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „15,-- DM" ersetzt durch die Angabe „8,-- EUR".

Artikel 2
Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung)

(auf Grund des Kommunalabgabengesetzes)

1. § 24 (Erhebung von Gebühren) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre	51,-- EUR
b) Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre	26,-- EUR
c) Wahlgrabstätte je Grab	102,-- EUR
d) Bestattung einer Aschenurne in einem bereits belegten Reihengrab	51,-- EUR
e) Bestattung einer Aschenurne in einem bereits belegten Wahlgrab	51,-- EUR
f) Für das Ausheben und Zuschaufeln des Grabes einschl. Beisetzung und Auflegen der Kränze werden die mit den Ausführenden (Friedhofswärter) vereinbarten Kosten berechnet und erhoben	
g) Benutzung der Leichenhalle	51,-- EUR

2. § 25 (Bußgeld) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden."

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gehlweiler, den 09.07.2001

Ortsgemeinde Gehlweiler

(Dienstsiegel)

Aßmann
Ortsbeigeordneter

Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Anpassungssatzung EU-DLR)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gehlweiler in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen."

§ 2 – Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6- Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und

die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.'

2. § 5 Abs. 3 Buchstabe d wird gestrichen. Die Buchstaben e - i werden d - h. Es wird folgende Buchstabe i angefügt:

'i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.'

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung
Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Gehlweiler (Sitzung vom 02.08.10) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Gehlweiler, 03.08.2010
Ortsgemeinde Gehlweiler

Kurt Aßmann
Ortsbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gehlweiler

vom 03.12.2013

Der Ortsgemeinderat Gehlweiler hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 6 – Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die / Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Entschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält sie / er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

2. folgender § 6a wird eingefügt:

§ 6a – Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Beauftragte für Senioren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 25,00 €

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft.

Gehlweiler, 03.12.2013

-Siegel-

Gemeinde Gehlweiler
Verbandsgemeinde Kirchberg

Kurt Aßmann
1. Ortsbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gehlweiler

vom 17.06.2019

Der Ortsgemeinderat Gehlweiler hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel des Monatsbetrags nach § 12 Abs. 1 KomAEVO.

2. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

Gehlweiler, 17.06.2019

Kurt Aßmann
Ortsbürgermeister

Gemeinde Gehlweiler
Siegel
Verbandsgemeinde Kirchberg